

W-1NEU Wahlverfahren zur digitalen Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 12.05.2021

Tagesordnungspunkt: 2. Wahlversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021

Antragstext

1 §1 Anwendungsbereich

2 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern
3 bei der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE
4 GRÜNEN Rheinland-Pfalz, für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag (2021). Diese
5 kann auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung
6 gewählt werden und wird deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung
7 von Wahlbewerber*innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den
8 Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender
9 Schlussabstimmung durchgeführt.

10 Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen
11 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann
12 und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender
13 Briefwahl gewählt wird.

14 §2 Durchführung

15 (1) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung bestehend aus einer*m
16 Versammlungsleiter*in, einer*m Schriftführer*in, zwei Teilnehmer*innen der
17 Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum Wahlvorschlag
18 unterschreiben, 2 Vertrauenspersonen, ein Präsidium aus insgesamt 5 Personen und
19 2 Personen zur Protokollführung.

20 (2) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen
21 Delegierten (bzw. deren Ersatzdelegierte in Vertretung), die ihren Hauptwohnsitz
22 in Rheinland-Pfalz haben und wahlberechtigt sind.

23 (3) Für die Abstimmungen wird das Tool Abstimmungsgrün verwendet.

24 § 3 Aufstellung und Abstimmung

25 (1) Gewählt werden mindestens 15 Listenkandidat*innen für die Landesliste von
26 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zum 20. Deutschen Bundestag.

27 (2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber*innen alle Personen zugelassen, die
28 rechtzeitig vor Beginn der Wahl für den konkreten Platz nach mündlichem Aufruf
29 dazu beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben beziehungsweise aus der
30 Mitte der LDV dafür vorgeschlagen wurden, für die Bundestagswahl passiv
31 wahlberechtigt sind und keiner anderen Partei angehören. Das Präsidium verkündet
32 den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des
33 Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur
34 für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

35 (3) Die Bewerber*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des
36 Nachnamens vor.

37 (4) Die Bewerber*innen haben je insgesamt 10 Minuten Redezeit, davon 8 für ihre
38 Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen. Liegen keine Fragen
39 vor, kann die Zeit für weitere Vorstellung genutzt werden.

40 (5) An die Bewerber*innen können während ihrer Bewerbungsreden Fragen von den
41 Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und Kreisverbands gestellt werden. Die
42 Fragen können über die Plattform <https://ldv.gruene-rlp.de> mithilfe der
43 Funktion „Frage stellen & Kandidieren“ eingereicht werden. Es werden pro
44 Bewerber*in bis zu 3 Fragen ausgelost. Diese werden vom Präsidium verlesen.

45 (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt im Anschluss an die
46 Bewerbungsrede.

47 (7) Alle Bewerber*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen
48 beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst
49 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber*innen werden
50 durch das Präsidium genannt.

51 (8) Zur Vorauswahl der Bewerber*innen wird mittels elektronischer Abstimmung
52 über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

53 (9) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über den/die Bewerber*in
54 abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit
55 erreicht hat.

56 (10) Wenn bei dem ersten digitalen Wahlgang keine*r der Bewerber*innen die
57 absolute Mehrheit erreicht, dann wird eine zweiter Wahlgang mit denjenigen
58 durchgeführt, die mindestens 10% der Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer
59 die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.

60 Kommt eine solche Entscheidung auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet
61 im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2.
62 Wahlganges statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen
63 Stimmen erhält.

64 Sollte es hier zu einer Stimmgleichheit kommen, folgt ein vierter Wahlgang,
65 zwischen den zwei Bewerber*innen aus dem dritten Wahlgang. Gewählt ist, wer die
66 relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält; dabei gilt, dass die Zahl der Ja-Stimmen
67 für den/die Bewerber*in höher sein muss, als Nein-Stimmen und Enthaltungen.

68 Sollte auch hier kein*e Bewerber*in gewählt werden, erfolgt die komplette
69 Neuwahl des Listenplatzes in einem neuen ersten Wahlgang.

70 Stimmgleichheit:

71 Haben mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenanzahl, wird maximal zwei Mal
72 eine Stichwahl durchgeführt. Sollte es also insgesamt drei Mal eine
73 Stimmgleichheit geben, entscheidet das Los.

74 Verbundene Einzelwahl:

75 Die Wahlversammlung kann auf Antrag die verbundene Einzelwahl beschließen.
76 Voraussetzung ist, dass es für die Listenplätze jeweils nur eine*n Bewerber*in
77 gibt. Sollte ein*e Bewerber*in in der verbundenen Einzelwahl nicht die
78 erforderliche Mehrheit erreichen, so findet ab dem nicht besetzten Platz ein
79 erneuter Wahlgang mit verbundener Einzelwahl statt.

80 § 4 Schlussabstimmung

81 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen
82 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

83 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle nach
84 Wahlgesetz stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

85 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der
86 Aufstellungsversammlung versandt.

87 Jedes Mitglied erhält:

- 88 • einen Stimmzettel
- 89 • einen Wahlumschlag
- 90 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 91 • einen Rückumschlag
- 92 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

93 (4) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem
94 separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der
95 Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).

96 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der
97 Landesverband.

98 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl
99 eröffnet.

100 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 31. Mai 2021, um 16:00
101 Uhr.

102 § 5 Auswertung

103 (1) Die Briefabstimmung wird am 31. Mai 2021 durch die Mitarbeiter*innen der
104 Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

105 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
106 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
107 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
108 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
109 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht
110 aus der/dem Versammlungsleiter*in und den Mitarbeiter*innen der
111 Landesgeschäftsstelle. Die von der Wahlversammlung gewählten Teilnehmer*innen zur
112 Abgabe der Versicherung an Eides statt nehmen an der Auszählung teil.

113 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 114 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben
115 ist
- 116 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 117 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 118 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 119 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

120 (4) Gewählt ist der/die Kandidat*in der/die absolute Mehrheit erreicht hat.

121 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn mindestens 25 % der ausgegebenen
122 Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.

123 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
124 veröffentlichen.

Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Versammlung möglich ist, möchte der Landesvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.